

Hauptsatzung der Gemeinde Leinzell

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 02. August 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte

Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse

Folgende beratende Ausschüsse können gebildet werden:

- 1.1 Technischer Ausschuss (Bauausschuss)
- 1.2 Ausschuss für den Schulbeirat
- 1.3 Kindergartenausschuss
- 1.4 Partnerschaftsausschuss
- 1.5 Ausschuss für betreute Seniorenwohnungen
- 1.6 Friedhofsausschuss
- 1.7 Jugendausschuss
- 1.8 Personalausschuss
- 1.9 Sonstige Ausschüsse

(1) Diese Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister oder seines Stellvertreters als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, können dem beratenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

(4) Der Gemeinderat kann dem beratenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **3.000 €** im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu **2.000 €** im Einzelfall;

2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu **1.000 €** im Einzelfall;

2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.4.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.4.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von **3.000 €**,

2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **2.000 €** beträgt;

2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu

3.000 € im Einzelfall;

2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **2.000 €** im Einzelfall;

2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **2.000 €** im Einzelfall;

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leinzell, den 02.08.2007

Ralph Leischner
Bürgermeister